

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1968	Nummer 44
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	29. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über Polizeinotrufanlagen (Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit direktem Anschluß an die Polizei)	438

I.

20525

**Richtlinien
über Polizeinotrufanlagen
(Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit direktem Anschluß an die Polizei)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1968 —
IV C 4 — 8435/1

Inhaltsverzeichnis

- I Zweck der Richtlinien**
- II Gültigkeitsbereich der Richtlinien**
- III Technische Forderungen über Polizeinotrufanlagen**
- IV Die Einrichtung von Polizeinotrufanlagen**
- V Einsatzforderungen**
- VI Wartungs- und Instandsetzungsdienst**

Anlagen:

- 1 Besondere technische Forderungen für Nebenmelderanlagen (Überfall- und Einbruchmeldeanlagen beim Teilnehmer)
- 2 Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte

I Zweck der Richtlinien

- 1 Polizeinotrufanlagen (Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit direktem Anschluß an die Polizei) sichern Leben und Sachwerte z. B. bei Behörden, Geldinstituten, Industriebetrieben, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, privaten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Anlagen sind genehmigungspflichtige Privatfernmeldeanlagen im Sinne des Fernmelderechts und werden durch private Herstellerfirmen, die die Genehmigung der Deutschen Bundespost zum Errichten und Betreiben solcher Privatfernmeldeanlagen besitzen müssen, eingerichtet. Sie dienen dazu, polizeiliche Hilfe schnell herbeizurufen. Besondere Bedeutung erhalten die Polizeinotrufanlagen bei der Absicherung von Unterlagen und Material im Sinne der „Verschlusssachen-Anweisung für die Bundes- bzw. Landesbehörden“. Die Richtlinien sollen Hinweise für die Einrichtung und den Betrieb der Polizeinotrufanlagen geben und aufzeigen, welche grundsätzlichen Forderungen zum Zwecke des einheitlichen und funktionssicheren Aufbaues zu stellen sind.
- 2 Die Beurteilung von Polizeinotrufanlagen soll Fachkräften der Polizei vorbehalten sein, die über gründliche fernmeldetechnische Kenntnisse verfügen und darüber hinaus sowohl die fernmelderechtlichen Vorschriften der Deutschen Bundespost als auch die technischen Forderungen kennen, die an derartige Anlagen zu stellen sind. Diese Fachkräfte haben ferner die sich aus den einzelnen Objekten erhebenden technischen Maßnahmen zu den Einsatz festzulegen, sobald
 - 2.1 die Anträge der Herstellerfirmen für den Einbau der Empfangseinrichtungen bei den Polizeidienststellen und
 - 2.2 gegebenenfalls die Zusatzverträge wegen des Anschlusses von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bei den Teilnehmern geklärt sind.
- 3 Der Einbau der Empfangseinrichtung bei der Polizei obliegt der Firma, die auf Grund eines besonderen Vertrags von der zuständigen Polizeidienststelle hierzu ermächtigt worden ist.
- 4 Verbindliche Zusagen für den Anschluß einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage an eine Polizeinotrufanlage sind von der zur Herstellung der Anlage ermächtigten Firma dem Antragsteller erst dann zu geben, wenn der Anschluß durch die zuständige Polizeidienststelle nach entsprechender Prüfung genehmigt ist.

II Gültigkeitsbereich der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für

- 1 Polizeinotrufanlagen. Diese bestehen aus

1.1 Hauptmelderanlagen

Die Hauptmelderanlagen umfassen alle technischen Einrichtungen, die notwendig sind, um eine Meldung von der Nebenmelderanlage zur Hauptmelderzentrale zu übermitteln. Die wesentlichen Bestandteile der Hauptmelderanlage sind:

die Hauptmelderzentrale bei der Polizeidienststelle, bestehend aus mehreren Notrufempfangseinrichtungen, den Stromversorgungseinrichtungen, den optischen und akustischen Signalgebern, Registrier-einrichtungen usw.,

die Hauptmelder, die es ermöglichen, die Nebenmelderanlagen des Teilnehmers an die Hauptmelderzentrale anzuschließen,

die Verbindungsleitung zwischen der Hauptmelderzentrale und dem Hauptmelder.

1.2 Nebenmelderanlagen

Nebenmelderanlagen dienen der Meldungserfassung aus einem oder mehreren Sicherungsbereichen — Räumen oder Einzelobjekten — des Teilnehmers und der Weitergabe zum Hauptmelder. Die Nebenmelderanlagen umfassen:

die Nebenmelderzentralen mit Stromversorgung und optischen und akustischen Signalgebern (z. B. Parallelanzeigetableau)

die Nebenmelderlinien oder Nebenmelderschleifen die Nebenmelder.

Die besonderen technischen Forderungen für Nebenmelderanlagen sind in Anlage 1 enthalten.

- 2 Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte
Für automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte gelten besondere Bedingungen (s. Anlage 2).

III Technische Forderungen für Polizeinotrufanlagen

- 1 Polizeinotrufanlagen gehören zu den „Anlagen zur Sicherung von Leben und Sachwerten“ und unterliegen der VDE-Bestimmung 0800, insbesondere den Zusatzbestimmungen für Fernmeldeanlagen der Klasse C. Hiernach sind folgende Forderungen zu beachten:

- 1.1 Alle Stromkreise, die zur Weiterleitung von Gefahrenmeldungen dienen, müssen ständig elektrisch überwacht sein. Ferner müssen Einrichtungen für selbsttätige Anzeige von Störungen vorhanden sein.

- 1.2 Als Stromversorgung beim Teilnehmer und bei der Polizei sind je zwei voneinander unabhängige Stromquellen erforderlich. In der Regel sind ein Gleichrichtergerät und eine Akkumulatoren-Batterie vorzusehen. Jede der beiden Stromquellen ist so zu bemessen, daß bei Ausfall einer Einrichtung die zweite den vollen Betrieb der Anlage ohne Unterbrechung gewährleistet (45—60 Stunden Mindestüberbrückungszeit für die Batterie). Es müssen Überwachungseinrichtungen vorhanden sein, die den Ausfall jeder der beiden Stromquellen optisch und akustisch bei der Polizei und optisch oder akustisch beim Teilnehmer signalisieren.

- 1.3 Speisungen der Polizeinotrufanlagen aus den Stromversorgungseinrichtungen vorhandener Anlagen der Klasse B (z. B. Telefon — Uhren — und Funkanlagen) sind nicht zulässig.

- 2 Sämtliche Einrichtungen der Polizeinotrufanlagen, die unmittelbar oder mittelbar mit posteigenen Stromwegen oder anderen Einrichtungen der DBP verbunden werden können, müssen den technischen Forderungen der DBP genügen und vom Fernmeldetechnischen Zentralamt in Darmstadt besonders zugelassen sein. Bei privaten Teilnehmern sollen die angeschlossenen Nebenmelderanlagen den Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer entsprechen.

- 3 Nebenmelderanlagen, die von einer anderen Firma erstellt werden (Fremdanlagen), dürfen über den Hauptmelder der ermächtigten Firma angeschlossen werden, wenn sie neben den vorgenannten Bestim-

mungen den sachlichen Forderungen der Polizei und des Konzessionsträgers entsprechen.

Dabei muß sichergestellt sein, daß sich bei Alarm eindeutig feststellen läßt, ob die Alarmauslösung von der Nebemeldieranlage verursacht wurde. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen hat der Hersteller der Fremdanlage zu erstellen.

Werden Fremdanlagen angeschlossen, übernimmt der Konzessionsträger für diese alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Konzessionsvertrag ergeben.

IV Die Einrichtung von Polizeinotrufanlagen

- 1 Hauptmelderzentralen sind bei zentralen Polizeieinsatzstellen einzurichten, die durchgehend besetzt sind.
- 2 Enden bei einer Polizeidienststelle mehr als 2 Anschlüsse auf Einzelalarmgeräten, so sind diese auf Forderung der Polizei in einer gemeinsamen Zentrale zusammenzufassen, die von der Vertragsfirma zu erstellen ist. Die besonderen Forderungen der Polizei hinsichtlich des Aufbaus und der Bedienung sind hierbei zu berücksichtigen.
- 3 Wenn bei der Einrichtung von Hauptmelderzentralen oder Einzelalarmgeräten bauliche Änderungen am Aufstellungsort notwendig werden, so ist die zuständige Bauverwaltung vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
Bei angemieteten Räumen sind die Mietvereinbarungen zu beachten.
- 4 An den Hauptmelderzentralen müssen die Meldungen „Alarm“ und „Störung“ angezeigt werden, und zwar optisch durch die Verwendung verschiedener Leuchtsignale, akustisch durch ein Signalgerät, das abschaltbar sein muß.
- 5 Registriereinrichtungen, die in Verbindung mit einer örtlichen Uhrenanlage arbeiten, sind vorzusehen, wenn mehr als 20 Teilnehmer angeschlossen sind. Die Registrierung muß folgende Angaben enthalten:
Meldeart (z. B. Alarm),
Nummer des Notruf-Anschlusses,
Monat und Tag oder Kalendertag,
Uhrzeit.
Für die Registrierung der Meldeart können Abkürzungen verwendet werden.
- 6 Vor Inbetriebnahme ist die gesamte Polizeinotrufanlage durch Fachkräfte der Polizei zusammen mit Vertretern der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art wegen dieser Tätigkeit der Polizei sind ausgeschlossen.

V Einsatzforderungen

- 1 Die Hauptmelderzentrale ist in unmittelbarer Nähe oder im Raum der Funkeinsatzzentrale einzurichten.
- 2 Bei der Hauptmelderzentrale ist eine Notruf-Teilnehmer-Kartei erforderlich. Die Notruf-Teilnehmer-Kartei soll Angaben enthalten über
Kenn-Nummer des Teilnehmers an der Zentrale,
Name, Anschrift und Telefonnummer des Teilnehmers,
Datum der Einschaltung,
Lage und Skizze des Objektes und des Anfahrtsweges,
Aufbewahrungsplatz der Schlüssel,
zuständige Polizeidienststelle für den Einsatz,
Einsatzmaßnahmen,
Alarmierung der Einsatzkräfte,
Meldungen an übergeordnete Stellen usw.

- 3 Die für die Einsatzmaßnahmen örtlich zuständigen Polizeidienststellen sind ebenfalls mit Karteikarten auszustatten.
- 4 Schlüssel für Notrufobjekte sind entweder bei der Polizeinotrufzentrale oder bei der für die Einsatzmaßnahmen zuständigen Polizeidienststelle aufzubewahren. Eine aufgeteilte Verwahrung der Schlüssel für Notrufobjekte empfiehlt sich bei größeren Polizeidienststellen. Der sicheren Verwahrung von Schlüsseln ist größte Sorgfalt beizumessen.
Handelt es sich um den Schutz von Verschlusssachen, so können für die Aufbewahrung der Schlüssel abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 5 Einsatzfahrzeuge der Polizei können nicht ständig mit Notruftafeln, Skizzen und Schlüsseln für Notrufobjekte ausgestattet sein, um Verluste auszuschließen. Es läßt sich deshalb nicht vermeiden, daß die benötigten Unterlagen erst für den Einsatzfall zu empfangen sind.

VI Wartungs- und Instandsetzungsdienst

- 1 Polizeinotrufanlagen und Geräte, die der Alarmübermittlung dienen, sind nur von leistungsfähigen Spezialfirmen einzurichten, die über einen gut ausgebauten firmeneigenen Wartungs- und Instandsetzungsdienst verfügen. Vor Abschluß von Verträgen über Polizeinotrufanlagen ist zu prüfen, ob ein leistungsfähiger firmeneigener Wartungs- und Instandsetzungsdienst vorhanden ist. Bei Abnahme von Nebemeldieranlagen, die an die Polizeinotrufzentrale angeschlossen werden sollen, ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Wartungsabkommens zu fordern. Hiervon ausgenommen sind Behörden, sofern sie über geeignetes Fachpersonal verfügen.
- 2 Die Anlagen müssen regelmäßig überprüft und ständig betriebsfähig erhalten werden. Die Prüfungen sind nur vom Fachpersonal der ermächtigten Firmen durchzuführen. Bei größeren Hauptmelderanlagen ist ein durchgehend besetzter Wartungs- und Entstörungsdienst der Firma erforderlich. Für die Durchführung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist nur firmeneigenes Personal einzusetzen, das zuverlässig ist. Die Fachkräfte sind nach entsprechender Prüfung durch die Polizei mit einem entsprechenden Ausweis zu versehen.
Personal, das Anlagen zum Schutz von Verschlusssachen warten oder instandsetzen soll, erhält einen besonderen Ausweis. Er setzt eine Sicherheitsüberprüfung nach den einschlägigen Bestimmungen voraus.
- 2.1 **Monatlich** sind zu betätigen und auf ordnungsmäßige Arbeitsweise zu überprüfen:
- 2.11 alle von Personen unmittelbar zu betätigenden Alarmgeber sowie alle außerhalb der Empfangseinrichtung liegenden Signalgeräte einschließlich der vorhandenen Betriebserden,
- 2.12 von selbsttätig wirkenden Alarmgebern je Melder-Stromkreis mindestens ein Geber und die Geberstromkreise,
- 2.13 die Stromversorgung.
- 2.2 **Jährlich** sind der Isolationszustand der Anlage und alle selbsttätigen Meldungsgeber zu prüfen.
- 2.3 Meldungsgeber, die im Betätigungsfall eine bleibende Formveränderung erfahren, brauchen bei der Prüfung nicht betätigt zu werden.
- 2.4 Im Umschaltbetrieb verwendete Batterien müssen nach einem dem Verbrauch entsprechend ermittelten Plan regelmäßig geladen werden.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1961 (n. v.) — IV C 3 (FmW) — 72 — 72.75 und 27. 7. 1962 (n. v.) — IV C 3 (FmW) — 8435/1 — (SMBI. NW. 20525).

Anlage 1
zum RdErl. d. Innenministers v.
29. 2. 1968 — IV C 4 — 8435/1

Besondere technische Forderungen für Nebenummeldeanlagen

(Überfall- und Einbruchmeldeanlagen beim Teilnehmer)

Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik sind bei nichtautomatischen (vom Teilnehmer zu betätigenden) und automatischen (vom Rechtsbrecher unbemerkt und unbeabsichtigt ausgelöst) Meldern folgende Arbeitsprinzipien zu unterscheiden:

1 Elektro-mechanisches Prinzip

Eine mechanische Lage- und Formänderung bewirkt die Alarmauslösung. Hierzu gehören

Handmelder	(nicht automatisch)
Tretmelder	(nicht automatisch)
Fußleisten	(nicht automatisch)
Öffnungsmelder	(automatisch)
Erschütterungsmelder	(automatisch)
Folienstreifen	(automatisch)
Bespannungen	(automatisch)
Verbund-Sicherheitsglas	(mit Alarndrahteinlage)
Kontaktmatten	(mit Alarndrahteinlage)

2 Elektro-akustisches Prinzip

Eine Schallbildung im Hörbereich oder Veränderung eines stetig erzeugten Schallfeldes außerhalb des Hörbereichs wird zur Alarmgabe ausgenutzt. Hierzu rechnen man

Membrankontakte (Mikrofon in Lauschanlagen),
Körperschallmikrofon,
Sender und Empfänger von Ultraschallanlagen.

3 Elektro-optisches Prinzip

Die Änderung der Intensität einer einfallenden Lichtmenge wird zur Alarmgabe ausgenutzt.

4 Elektrisches Feldänderungsprinzip

Die Änderung eines stetig erzeugten, unsichtbaren elektrischen Wechselfeldes wird zur Alarmgabe ausgenutzt. Hierzu gehören

Elektroden beliebiger Form,
Felderzeugungsgeräte mit eingebautem Auswerteglied oder mit besonderem Empfänger.

5 Bei der Planung und dem Bau von Nebenummeldeanlagen durch die Herstellerfirmen ist neben den in den Richtlinien über Polizeinotrufanlagen aufgeführten grundsätzlichen Forderungen folgendes zu beachten:

5.1 Der Umfang der Nebenummeldeanlage richtet sich nach dem Sicherheitsbedürfnis des Teilnehmers und ist je nach der Ausdehnung und Lage der zu sichernden Einzelobjekte nicht ohne örtliche Prüfung der Verhältnisse festzulegen.

Hierbei ist eine sinnvolle Abgrenzung der einzubauenden Überfall- und Einbruchmeldeanlage vorzusehen bzw. sind diese insbesondere bei Einzelobjekten, Panzerschränken, Wertgelassen, Tresoren, usw. möglichst eng an das betreffende Objekt heranzubringen.

Je nach dem Grad des Sicherheitsbedürfnisses ergibt sich unter Umständen die Notwendigkeit, eine größere Anzahl von Räumen mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen auszustatten. Bei der Planung ist zu beachten, daß auch das Eindringen in ein derartiges Objekt durch Decken, Rückfronten, Oberlichter usw. nicht ohne Alarmgabe erfolgen kann (lückenlose Überprüfung aller Angriffsmöglichkeiten). Vor Einrichtung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist der bauliche Zustand der Räume zu überprüfen. Es muß sichergestellt sein, daß schlecht-schließende Türen und Fenster instandgesetzt sind, bevor Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingeschaltet werden, da sonst die Gefahr besteht, daß Tiere (Ratten und Mäuse) eindringen und Fehlalarme auslösen können.

5.2 Vor Anschluß einer Nebenummeldeanlage an das Polizeinotrufnetz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

5.2.1 Die verwendeten automatischen Nebenummelder (Öffnungsmelder, Flächensicherungen, elektrische Feldänderungsgeräte und dgl.) müssen so installiert sein, daß es von außen, d. h. aus der ungesicherten Umgebung, nicht möglich ist, die Anlage unwirksam zu machen oder ohne erkennbare bleibende Formänderung einen Fehlalarm auszulösen.

5.2.2 Die Bedienung (Ein- und Ausschalten der Anlage) muß einfach sein.

5.2.3 Beim Einschalten der Nebenummeldezentrale muß erkennbar sein, daß alle Nebenummelderlinien und Kontakte der Nebenummelder betriebsbereit sind.

5.2.4 Bei der Durchschaltung von automatisch wirkenden Einbruchmeldeanlagen zur Polizei muß eine Zwangsläufigkeit bei der Bedienung und Einschaltung gefordert werden, d. h. die Durchschaltung zur Polizei darf nur möglich sein, wenn die Anlage in allen Teilen funktionsbereit ist.

Die für die Bedienung verantwortliche Person muß über eine elektrische Schalteinrichtung beim Verschließen der Räume die Anlage scharfschalten.

Die elektrische Schalteinrichtung ist an oder in einer Eingangstür zu installieren. Alle anderen Zugangstüren zu den gesicherten Räumen dürfen nur von innen schließbar sein. Vor Einschalten der Nebenummeldeanlage müssen diese Türen verschlossen und der Verschluß der Türen durch Kontakte elektrisch überwacht werden.

5.2.5 Das Aufheben der Durchschaltung zur Polizei muß beim Aufschließen der Räume so erfolgen, daß Fehlalarme ausgeschlossen sind.

5.3 Nach Alarmauslösung muß bei der beim Teilnehmer befindlichen Nebenummeldezentrale erkennbar sein, aus welchem Bereich des betreffenden Objektes der Alarm ausgelöst wurde. Voraussetzung hierfür ist die eindeutige Kennzeichnung des Meldeortes auf der Nebenummeldezentrale.

Hierfür ist die Aufteilung der eingesetzten Nebenummelder auf mehrere Linien erforderlich. Eine Zusammenfassung einer zu hohen Anzahl von Nebenummeldern auf einer Linie erschwert den Wartungs- und Revisionsdienst und im Alarmfall die schnelle Eingrenzung der Alarmursache.

6 Für gesicherte Einzelgegenstände (Bilder, Vitrinen usw.) zur Polizei gelten die vorstehenden Forderungen sinngemäß.

Anlage 2

zum RdErl. d. Innenministers v.
29. 2. 1968 — IV C 4 — 8435/1

Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte

- 1 Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte sind Einrichtungen, die als private Zusatzeinrichtungen bei Haupt- und Nebenstellen angebracht werden können. Hierbei wird der durch eine Sicherungsvorrichtung ausgelöste Alarm selbsttätig an die Polizei übermittelt. Ein Schallaufzeichnungsgerät gibt nach Herstellung der Verbindung eine Meldung ab — z. B.: „hier (Name des Anrufers) Überfall“ —. Die Herstellung der Fernsprecheinrichtung und die Durchsage müssen aus Sicherheitsgründen mindestens einmal wiederholt werden. Da der Notruf durch ein Gerät übermittelt wird, kann die Polizei weder die Hilfeersuchen bestätigen noch Verhaltensmaßnahmen geben.
- 2 Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte unterliegen den Zulassungsbestimmungen der Deutschen Bundespost. Durch die Zulassung und durch das Anschließen übernimmt die Deutsche Bundespost weder eine Gewähr noch die Verantwortung dafür, daß die privaten Geräte ordnungsgemäß arbeiten.
- 3 Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte entsprechen nur der VDE-Bestimmung 0800/3.63 Klasse B. Den erhöhten Anforderungen an Betriebssicherheit genügen diese Geräte nicht. Sie bieten keine größere als die dem Fernsprecheinrichtung eigene Sicherheit. Gegen Störungen oder vom Rechtsbrecher verursachte Leitungsunterbrechungen sind diese Geräte nicht gesichert. Soweit die Verbindungswege im öffentlichen Fernsprechnetz belegt sind („Gassenbesetzt“) oder der automatisch angewählte Hauptanschluß besetzt („teilnehmerbesetzt“) ist oder eine Störung der Fernsprecheinrichtung vorliegt, kann die Notrufmeldung nicht übermittelt werden.
- 4 Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte, die zur Anwahl von Polizeidienststellen vorgesehen sind, dürfen nur unter folgenden Bedingungen eingerichtet werden:
 - 4.1 wenn das Gerät ausschließlich zu Überfallzwecken dient (Hand- oder Fußauslösung).
Eine Ausweitung auf Objektschutz in Verbindung mit automatischer Meldung ist unzulässig,
 - 4.2 wenn eine Polizeinotrufanlage bei der örtlichen Polizei nicht eingerichtet und deren Einrichtung auch nicht beabsichtigt ist,
 - 4.3 wenn durch die Deutsche Bundespost ein direkter Stromweg vom Teilnehmer zu einer bestehenden Hauptmelderzentrale in einem angemessenen Zeitraum nicht bereitgestellt werden kann,
 - 4.4 wenn der Zuständigkeitsbereich der städtischen Polizeibehörden oder der Polizeidienststellen in den Landkreisen aus mehreren postalischen Ortsnetzen besteht und das Gerät sich außerhalb des postalischen Ortsnetzes der Hauptmelderzentrale befindet.
- 5 Weiterhin sind folgende Forderungen zu erfüllen:
 - 5.1 Die Aufstellung eines automatischen Notrufwählgeräts ist der empfangenden Notrufdienststelle (Polizei) mit der Kennzeichnung des Standortes durch die laufende Nummer des Notrufteilnehmers bzw. mit dem Wortlaut der Ansage anzuzeigen.
 - 5.2 Zur weitgehenden Vermeidung von Fehlalarmen ist die laufende Wartung des Gerätes sicherzustellen.
 - 5.3 Der Anschlußinhaber haftet der Polizei für die Kosten, die durch Fehlalarme seines Gerätes entstehen.
 - 5.4 Die Belegungsdauer der Notrufdienststelle je Notruf-fall ist auf 60 Sekunden zu beschränken.
 - 5.5 Die Auslösung von Daueralarmen durch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen oder dgl. ist technisch zu verhindern.
 - 5.6 Jedem Gerät ist eine Ausfertigung der Anschließen-anweisung beizufügen.
Es ist Sache der Hersteller, die Genehmigung bei der Deutschen Bundespost (Fernmeldetechnisches Zentralamt) einzuholen.
- 6 Vor Einrichtung ist die Zustimmung der Polizei durch die Herstellerfirma formlos zu beantragen. Der Antragsteller hat bei Auftragsstellung der Deutschen Bundespost den schriftlichen Nachweis zu erbringen, daß die zuständige Polizeibehörde mit der Anschließen des Gerätes einverstanden ist. Automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte sind auf die Rufnummer einzustellen, die der Firma durch die Polizeidienststelle mitgeteilt wird.
- 7 Bei der Polizeidienststelle ist je nach dienstlicher Notwendigkeit ein besonderer Hauptanschluß einzurichten, der nur für automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte in ankommender Richtung zur Verfügung steht. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung dieser von der Polizei als Fernsprechteilnehmer betriebenen Hauptanschlüsse müssen durch die Firmen übernommen werden, die am Ort bzw. im Fernsprechnetzbereich automatische Notrufwähl- und Notrufansagegeräte eingerichtet haben.
- 8 Beim Notrufwählgerät mit optischer Teilnehmerkennung wird die Verbindung zur Polizei gleichfalls automatisch aufgebaut, jedoch wird der rufende Teilnehmer akustisch signalisiert und optisch gekennzeichnet. Hierbei ist durch technische Maßnahmen (z. B. durch Quittungssignal) sicherzustellen, daß der Notruf nur bei dem bei der Polizei hierfür eingerichteten Fernsprech-Hauptanschluß abgesetzt werden kann. Bei einer falsch aufgebauten Verbindung wird diese selbsttätig gelöscht und die Wahl wiederholt.
- 9 Bei der Polizeidienststelle ist für Notrufwählgeräte mit optischer Teilnehmerkennung ein besonderer Fernsprech-Hauptanschluß einzurichten — für Notrufwähl- und Notrufansagegeräte je nach dienstlicher Notwendigkeit —, der nur in ankommender Richtung zur Verfügung steht. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung dieser von der Polizei als Fernsprechteilnehmer betriebenen Hauptanschlüsse müssen durch die Firma übernommen werden, die am Ort bzw. Fernsprechnetz-Bereich automatische Notrufwählgeräte eingerichtet haben. Bei Benutzung eines Notrufwählgerätes mit optischer Teilnehmerkennung ist bei der Polizeidienststelle eine Zentraleinrichtung erforderlich.
- 10 Für automatische Notrufwählgeräte mit optischer Teilnehmerkennung gelten die vorstehenden Forderungen sinngemäß.
- 11 Die Sicherungsvorrichtungen (Nebenmelderanlagen), die die vorgenannten Notrufwählgeräte in Betrieb setzen sollen, müssen der Anlage 1 der Richtlinien über Polizeinotrufanlagen entsprechen.

— MBl. NW. 1968 S. 438.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.